

Ermittlung des Stundensatzes nach § 34 Abs 3 GebAG – Abschlag von 20 % im Falle des § 34 Abs 2 GebAG zwingend

1. Soweit nichts anderes nachgewiesen wird, gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, die in § 34 Abs 3 Z 1 bis 3 GebAG definierten Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr nach den dort gegebenen Richtlinien zu bestimmen ist.
2. In den Fällen des § 34 Abs 2 GebAG, somit auch in Strafsachen, hat das Gericht, soweit die Sachverständigenleistungen nicht nach Tarifen des GebAG

zu entlohnen sind, zwar nach Maßgabe der Bestimmungen des § 34 Abs 1, 3 und 4 GebAG die üblicherweise im außergerichtlichen Erwerbsleben bezogenen Einkünfte heranzuziehen, von diesen ist jedoch ein Abschlag von 20 % vorzunehmen.

3. § 34 Abs 3 GebAG legt nur Gebührenrahmen fest, durch die die widerlegbare Vermutung begründet wird, dass die genannten Rahmensätze den im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezogenen Einkünften entsprechen.
4. Der Sachverständige hat in seiner Gebührennote die Berücksichtigung eines Abschlages von 20 % nicht einmal behauptet.

OLG Wien vom 6. Dezember 2013, 18 Bs 387/13p

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg führte zu AZ 11 St 65/13p ein Ermittlungsverfahren gegen L. H. wegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen nach § 81 Abs 1 Z 1 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung. In diesem Verfahren wurde der Sachverständige Ing. N. N. mit der Erstattung eines Gutachtens zur Ursache und zum Hergang des tatgegenständlichen Verkehrsunfalls vom 26. 4. 2013 beauftragt. Für das erstellte Gutachten begehrte der Sachverständige mit Gebührennote vom 2. 8. 2013 einen Betrag von € 1.613,- (darin enthalten € 268,98 Umsatzsteuer), wobei er an Gebühren für „Mühewaltung gem. § 34“ GebAG unter anderem € 300,- (3 Stunden á € 100,-) für die „Simulation des Unfallhergangs mittels PC-Crash“ verzeichnete.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit insgesamt € 1.517,- (darin enthalten € 252,98 Umsatzsteuer) und führte begründend aus, dass für die Simulation des Unfallhergangs mittels PC-Crash gemäß § 34 Abs 3 Z 3 GebAG eine Gebühr von € 300,- angemessen, bei diesem Ansatz jedoch gemäß § 34 Abs 2 GebAG ein Abschlag von 20 % vorzunehmen sei.

Gegen die mit diesem Beschluss implizit erfolgte Abweisung des Mehrbegehrens von € 96,- richtet sich die (rechtzeitige) Beschwerde des Sachverständigen Ing. N. N., in der er behauptet, dass die Vornahme eines Abschlags von 20 % im Anwendungsbereich des § 34 Abs 3 GebAG nicht zulässig sei.

Der Beschwerde kommt keine Berechtigung zu.

Gemäß § 34 Abs 1 GebAG steht den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens die Gebühr für Mühewaltung zu, die alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten deckt, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit € 20,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

Nach § 34 Abs 2 GebAG ist unter anderem in Strafverfahren die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen.

Soweit nichts anderes nachgewiesen wird und vorbehaltlich des Abs 4, gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, die in § 34 Abs 3 Z 1 bis 3 GebAG definierten Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr je nach der konkret erforderlichen Qualifikation der oder des beauftragten Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist.

Beziehen Sachverständige für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten Honorar nach einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung, so sind die darin enthaltenen Sätze als das anzusehen, was die Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, soweit nichts anderes nachgewiesen wird (§ 34 Abs 4 GebAG).

Aus dem Wortlaut und Zweck der Bestimmungen folgt, dass die Gebühr für Mühewaltung grundsätzlich nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung des Zeitaufwands, der Mühe und jenen Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu bestimmen ist (Abs 1). Um den Gerichten eine Handhabe zu bieten, das übliche im außergerichtlichen Erwerbsleben bezogene Einkommen des Sachverständigen einfach und verlässlich ermitteln zu können, normiert Abs 3 gestaffelte Gebührenrahmen, die heranzuziehen sind, wenn keine mit Gesetz oder Verordnung erlassene Gebührenordnung besteht, die für die gleiche oder ähnliche Tätigkeit ein bestimmtes Honorar vorsieht (Abs 4), oder der Sachverständige kein höheres außergerichtliches Einkommen nachweist (vgl EBRV 303 BlgNR 23. GP, 49). § 34 Abs 1, 3 und 4 GebAG ist gemeinsam, dass sie sich auf Einkünfte beziehen, die der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht, wobei die gesetzlichen Vermutungen nach Abs 3 und 4 leg cit von den in § 40 Abs 1 GebAG genannten Personen entkräftet werden können.

Das richterliche Ermessen bei der Bemessung der Gebühr für Mühewaltung wird durch die zwingende Bestimmung des § 34 Abs 2 GebAG durchbrochen. In den dort genannten Fällen, somit auch in Strafsachen, hat das Gericht die Mühewaltung von (bestimmten) Sachverständigen nach den Tarifen des GebAG (§§ 43 ff GebAG) zu entlohnen. Für alle anderen Sachverständigenleistungen, die nicht (direkt oder indirekt über § 49 Abs 1 GebAG) nach §§ 43 ff GebAG zu honorieren sind, sind zwar nach Maßgabe der Abs 1, 3 und 4 die üblicherweise im außergerichtlichen Erwerbsleben bezogenen Einkünfte heranzuziehen, von

diesen ist jedoch ein Abschlag von 20 % vorzunehmen (vgl *Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher², § 34 GebAG Rz 1 f, 5, 13; EBRV 303 BlgNR 23. GP, 49; aM *Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige und ihre Gutachten, 143; OLG Wien 23 Bs 299/12g und 23 Bs 316/12g; OLG Graz 3 R 164/12f).

Im vorliegenden Fall hat das Erstgericht – mangels Anwendbarkeit eines Tarifs (vgl § 48 GebAG) oder einer gesetzlichen Gebührenordnung und mangels Nachweises einer bestimmten Höhe der üblicherweise bezogenen außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen für derartige Computersimulationen – zutreffend (und unbekämpft) § 34 Abs 3 Z 3 GebAG als Maßstab für seine Ermessensentscheidung herangezogen und mit dem vom Sachverständigen beantragten Stundensatz von € 100,– eine der Höhe nach dessen außergerichtlichen Einkünften als gleichkommend anzusehende Gebühr ausgemessen. Wie zuvor dargelegt, musste die Erstrichterin bei der Bestimmung dieser Gebühr sodann den in Strafsachen zwingend vorgesehenen Abschlag von 20 % vornehmen, sodass die angefochtene Entscheidung der Sach- und Rechtslage entspricht.

Soweit der Beschwerdeführer behauptet, er habe einen „im Gesetz ausdrücklich geregelten Tarif geltend gemacht“, übersieht er, dass er die von ihm verzeichnete Gebühr (nur) auf „§ 34“ GebAG stützt und diese Gesetzesbestimmung (im Gegensatz zu §§ 43 ff GebAG; vgl *Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige und ihre Gutachten, 139) gerade keine fixen Tarife normiert. Hingegen legt § 34 Abs 3 GebAG nur Gebührenrahmen fest, durch die die widerlegbare Vermutung begründet wird, dass die genannten Rahmensätze den im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezogenen Einkünften entsprechen.

Mit Blick auf den vom Sachverständigen in seiner Gebührennote verzeichneten Stundensatz von € 100,–, zu dem er die Berücksichtigung eines Abschlags von 20 % nicht einmal behauptete, sowie die obigen Erwägungen zur Angemessenheit der erstrichterlichen Ermessensentscheidung, schlägt auch das Eventualbegehren des Beschwerdeführers, im Falle eines Abschlags von 20 % seinen Stundensatz auf € 125,– zu erhöhen, fehl (vgl *Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher², § 34 GebAG Rz 14).

Bleibt anzumerken, dass der Antrag des Beschwerdeführers auf Ersatz der „Kosten für dieses Rechtsmittel“ unbegründet ist, weil dieser – unabhängig vom Verfahrensausgang – weder nach § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG noch nach den im Beschwerdeverfahren anzuwendenden Bestimmungen der StPO gesetzlich vorgesehen ist.

Anmerkung:

1. Ob bei den nach den Rahmensätzen des § 34 Abs 3 GebAG ermittelten Einkünften im Anwendungsbereich des § 34 Abs 2 GebAG ein weiterer Abzug von 20 % vorzunehmen ist oder nicht (einstufige Bemessung im Zuge der richterlichen Ermessensübung nach § 34

Abs 3 GebAG), wird in Lehre und Rechtsprechung – wie schon das Beschwerdegericht zutreffend ausgeführt hat – verschieden gesehen und entschieden.

Die einen weiteren Abzug von 20 % ablehnende Entscheidung des OLG Graz 3 R 164/12f kann in **SV 2013/2, 100** nachgelesen werden.

2. Die abgedruckte **Beschwerdeentscheidung des OLG Wien zeigt aber sehr vernünftig** auf, wie Sachverständige vermeiden können, durch diese **Judikaturdivergenz** Nachteile zu erleiden:

Schon in der Gebührennote sollten die Sachverständigen den Stundensatz ihres außergerichtlichen Erwerbslebens – nach den Rahmensätzen des § 34 Abs 3 GebAG ausgemessen oder auch darüber gelegen – **behaupten und erforderlichenfalls auch nachweisen**, und dann davon ausgehend **den Rechengang des 20%igen Abzugs nach § 34 Abs 2 GebAG in der Gebührennote dokumentieren**. Nur so kann der – oft im Zweifel erfolgende **nochmalige – Abzug** von 20 % durch das die Gebühren bestimmende Gericht **vermieden werden**.

Harald Krammer